

Reglement über die Klassenlager der Schule Männedorf

(vom 17. Juni 2019)

Bereich / Schuleinheit:
Bildung / Mittel- und Oberstufe

Inkraftsetzung:
1. August 2019

SR 2.03.108

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Anmeldung und Kosten	3
Durchführung.....	3
Teilnahme	3
Teilnahmeverbot	3
Anmeldung / Kosten	4
Beiträge an Klassenlager	4
III. Ort und Reise.....	4
Ort und Begleitung	4
Reisen und Transporte	4
Spätere Anreise	4
Vorzeitige Rückreise.....	5
Versicherungen	5
IV. Sicherheit und Disziplarmassnahmen	5
Sicherheitsvorkehrungen.....	5
Disziplarmassnahmen.....	5
V. Schlussbestimmungen	5
Inkraftsetzung	5

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Gemäss § 44 Abs. 2 lit. B Ziff. 2 Volksschulgesetz legt die Schulleitung unter Mitwirkung der Schulkonferenz besondere Unterrichts- und Organisationsformen wie z.B. die Klassenlager fest. Die Schulpflege legt mit diesem Reglement die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Klassenlagern der Schule Männedorf fest
Geltungsbereich	Art. 1 Mittelstufe und Oberstufe der Schule Männedorf. Das Reglement gilt auch für Schulreisen ab 3 Tagen mit 2 Übernachtungen
Zweck	Art. 2 Die Klassenlager dienen der sozialen Integration, der Förderung der Gemeinschaft in der Klasse und der Gruppe, der allgemeinen Bildung, der Gesundheit (Sport) und der Erziehung zum Leben in einer Gemeinschaft.

II. Anmeldung und Kosten

Durchführung	Art. 3 Auf der Mittelstufe ist in der Regel ein Klassenlager und auf der Oberstufe ein Klassenlager und/oder eine auswärtige Arbeitswoche üblich. Ein Klassenlager dauert in der Regel fünf Werktage; der Samstag kann mit einbezogen werden (ohne Kompensationsmöglichkeit).
Teilnahme	Art. 4 Die Teilnahme am Klassenlager ist nicht obligatorisch, wird aber sehr empfohlen. Eltern, die ihre Kinder nicht zum Klassenlager anmelden, müssen dies der Lehrperson gegenüber begründen. Schüler/innen die am Lager nicht teilnehmen, haben den Unterricht einer anderen Klasse der gleichen Stufe zu besuchen.
Teilnahmeverbot	Art. 5 Ein Teilnahmeverbot aus disziplinarischen Gründen wird durch die Schulleitung dann ausgesprochen, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass ein Schüler oder eine Schülerin den Betrieb des Klassenlagers stark stören wird.

Anmeldung / Kosten Art. 6
 Die Klassenlehrperson informiert die Eltern rechtzeitig über das Lager und den Kostenanteil der Eltern.
 Es ist notwendig, dass ein Anmeldeformular von den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Gewalt unterzeichnet wird.

Beiträge an Klassenlager Art. 7
 Die Schule übernimmt mit Ausnahme des Verpflegungsbeitrags der Eltern alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Klassenlager.
 Die Eltern haben einen Beitrag von CHF 22.00 pro Verpflegungstag zu leisten (Verfügung Bildungsdirektion Zürich vom 29.5.2015).
 Die Eltern können der Schule ein Gesuch um einen Kostenbeitrag stellen. Die Schulverwaltung erteilt diesbezüglich Auskunft.

III. Ort und Reise

Ort und Begleitung Art. 8
 Die Klassenlager können in der ganzen Schweiz durchgeführt werden. Reisen ins Ausland werden nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung bewilligt.
 Die Leitung des Klassenlagers wird durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer wahrgenommen.
 Die Lagerleitung wird jeweils mindestens von einer erwachsenen Person begleitet, die jederzeit die Leitung verantwortlich vertreten kann. Im Idealfall sind beiderlei Geschlechter im Leitungsteam vertreten.

Reisen und Transporte Art. 9
 Die Lagerleitung sorgt für die Organisation der Hin- und Rückreise. Es werden öffentliche Verkehrsmittel oder professionelle Transportunternehmen benutzt. Die Lagerleitung begleitet die Teilnehmer/innen auf der Hin- und auf der Rückreise.
 Privatfahrzeuge können nur in begründeten Ausnahmefällen als Transportmittel für Schüler/innen eingesetzt werden. In einem solchen Fall ist die Versicherungsdeckung vorgängig abzuklären.
 Die Lagerleitung kann in einem begründeten Fall ein Privatfahrzeug für den Materialtransport einsetzen. Das Privatfahrzeug ist in einem solchen Fall über die Dienstfahrtenkaskoversicherung der Gemeinde Männedorf für Fahrten im Auftrag der Schule versichert.

Spätere Anreise Art. 10
 Können Schüler/innen im Ausnahmefall erst nach Beginn des Lagers anreisen, sorgen die Eltern für deren sichere Reise.

Vorzeitige Rückreise Art. 11
Müssen Schüler/innen aus gesundheitlichen, disziplinarischen oder anderen Gründen vorzeitig aus dem Lager entlassen werden, verständigt sich die Lagerleitung mit den Eltern und sorgt für die sichere Rückreise. Die Schulleitung wird in einem solchen Fall zwingend informiert.

Versicherungen Art. 12
Leitung und Begleitpersonen sind gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche durch die Gemeinde versichert. Die Unfallversicherung für die Schüler/innen ist durch die Eltern zu regeln.

IV. Sicherheit und Disziplarmassnahmen

Sicherheitsvorkehrungen Art. 13
Die Lagerleitung ist für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Sie erkundigt sich insbesondere nach den Notfall-Telefonnummern sowie dem Standort des nächstgelegenen Spitals und führt ein Notfallmerkblatt mit allen notwendigen Angaben.

Die Lagerleitung instruiert die Lagerteilnehmer/innen am ersten Tag über das richtige Verhalten in Notsituationen. Weiter ist die Leitung dafür verantwortlich, dass am Lagerort eine zweckmässig ausgestattete Hausapotheke vorhanden ist.

Disziplarmassnahmen Art. 14
Die Lagerleitung gibt den Schüler/innen zu Beginn des Lagers die Haus- und Lagerordnung bekannt. Den Schülern/innen ist während dem Klassenlager das Rauchen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum verboten. Die Lagerleitung ist berechtigt, Schüler/innen bei Missachtung dieser Vorschriften vorzeitig aus dem Lager nach Hause zu schicken. Die Eltern sind in einem solchen Fall vorgängig zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 15
Das Reglement wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Neuerstellung Reglement	1.000	Schulpflege, 17.6.2019